

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Elisabeth-Knipping-Schule Kassel e. V.“

Der Verein ist im Vereinsregister unter Nummer VR 997 eingetragen. Sitz des Vereins ist Kassel.

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Elisabeth-Knipping-Schule in Kassel mit der Adresse Mombachstraße 14, 34125 Kassel.\*)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck dieses Vereins ist die Förderung der gewerblichen, naturwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen und musischen Erziehung der Schülerinnen, Schüler und Studierenden der Elisabeth-Knipping-Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinsvermögen**

Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen) sind für die gemeinnützigen Zwecke gebunden und entweder laufend für die Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Als Zweckvermögen ist das gesamte Vereinsvermögen anzusehen, das den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dient. Die Ansammlung von Fonds für die Aufnahme neuer Aufgaben des Vereins im Rahmen der genannten Zwecke geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Durchführung einer solchen Maßnahme hat spätestens fünf Jahre nach Beginn der Ansammlung zu erfolgen, so dass entweder die Zinsen des Zweckvermögens oder dieses selbst Verwendung finden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Schülerinnen, Schüler und Studierende der Elisabeth-Knipping-Schule, soweit sie volljährig sind
2. Eltern von Schülerinnen, Schülern und Studierenden der Elisabeth-Knipping-Schule
3. Lehrerinnen und Lehrer der Elisabeth-Knipping-Schule
4. Sonstige Personen, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären, soweit sie volljährig sind

Die Aufnahme in den Verein erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand kann der Abgelehnte die Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen lassen. Die Mitgliederversammlung ent-

scheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit. Abgelehnte Personen haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit schriftlichem Austritt aus dem Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen erheblicher Verstöße gegen den Vereinszweck sowie aus anderen triftigen Gründen (vereinschädigendes Verhalten, Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr) aus dem Verein ausschließen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt kommissarisch im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäßer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin/dem Kassierer, die oder der zugleich eine Vertreterin oder ein Vertreter der/des Vorsitzenden ist
- der Schriftführerin/dem Schriftführer

Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder als Beisitzer ist zulässig. Es sollten jedoch nicht mehr als neun Mitglieder einschließlich der Beisitzer dem Vorstand angehören.

Der Verein wird grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter vertreten, in Abwesenheit der/des Vorsitzenden von den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

In laufenden Bankgeschäftsangelegenheiten wird der Verein von der/dem Vorsitzenden oder von der Kassiererin/dem Kassierer vertreten.

Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung. Ein Auslagenersatz erfolgt nur, wenn dem Vorstandsmitglied über das normal Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus Kosten entstanden sind. Entsprechendes gilt für die Vereinsmitglieder. In solchen Fällen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
2. Erledigung des täglichen Geschäftsablaufes
3. Erstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
4. Erstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
5. Aufstellung der Buchführung nach den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ sowie nach den jeweils gültigen Gesetzen

Die/der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Einhaltung der Vierzehn-Tage-Frist zu Vorstandssitzungen mit der Tagesordnung ein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Über die Sitzungen des Vorstandes und die Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll von der Schriftführerin/dem Schriftführer bzw. bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied anzufertigen. Diese Protokolle sind von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Erstellung des Haushaltsplanes an einen Finanzausschuss zu delegieren. Die Mitglieder dieses Finanzausschusses sind Mitglieder aus dem Vorstand sowie weitere Personen, die durch die Schule bestimmt werden können. Die Verantwortung für die Vorlage des Haushaltsplanes und deren Einhaltung bleiben jedoch beim Vorstand des Vereins.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, außerdem bei Vorliegen dringender Gründe oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch einen/eine der Stellvertreter.

Die Einladung für die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

Das Protokoll während der Mitgliederversammlung führt die Schriftführerin/der Schriftführer des Vorstandes, in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes. Dieses Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechenschaftsberichtes sowie des Berichtes der Revisoren
2. Entlastung der Kassiererin/des Kassierers und des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr sowie von Einzelvorhaben über € 500,00
4. Entlastung und Wahl des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes
5. Aufnahme neuer Aufgaben in die Satzung
6. Beschwerden von Mitgliedern gemäß § 4
7. Bestellung der Revisoren
8. Änderungen der Satzung

Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen sind nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen dem Worte nach mit der Einladung versandt werden.

## **§ 10 Revisoren**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für zwei Jahre gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Eine unmittelbare Wiederwahl der Revisoren ist nicht zulässig. Die Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Feststellung, dass die eingesetzten Mittel entsprechend der Satzung verwandt wurden. Die Revisoren geben ihren Bericht auf der Mitgliederversammlung mündlich ab. Im Verhinderungsfall ist der Bericht der Revisoren schriftlich bei der/dem Vorsitzenden abzugeben.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kassel mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dieser Satzung für die Elisabeth-Knipping-Schule oder an deren Stelle getretene Schule zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Satzung löst die alte Satzung vom 30.06.1959 ab und wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.1993 beschlossen.

Sie wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.12.2003 an denen mit \*) gekennzeichneten Stellen modifiziert.

Die Satzung vom 15.12.2003 wurde durch die Mitgliederversammlung geändert und am 19.11.2007 beschlossen.

Die Satzung vom 19.11.2007 wurde durch die Mitgliederversammlung geändert und am 26.10.2011 beschlossen.